

## Fachanwalt für Verkehrsrecht Voraussetzungen eines schlüssigen Antrages

Der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer berufene Fachausschuss ist bemüht, die Zulassungsanträge möglichst zügig und unkompliziert zu bearbeiten. Damit dieses möglich ist, soll im Folgenden dargestellt werden, welche Anforderungen an den Inhalt und den Umfang eines Antrages gestellt werden.

### I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die am 01. Juli 2009 in Kraft getretene Fachanwaltsverordnung in der Fassung vom 21.02.2005 (FAO). Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb gesonderter Erkenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

### II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse i. S. v. § 43 c BRAO werden gem. § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gem. § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 b FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitzunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als 15 Zeitstunden verwandt worden sein.

Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten mit ihren Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 d FAO erfüllt.

Ggf. empfiehlt es sich, sich vorab bei der Kammer über die Anerkennung des Veranstalters zu informieren. Soweit aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich sind, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen und eine entsprechende ergänzende Bescheinigung anzufordern, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 k in Verbindung mit § 14 d FAO.

Der Nachweis wird durch eine Fallliste gem. § 6 Abs. 3 FAO geführt. Die Liste sollte folgende Angaben enthalten:

- Kanzleiinternes Aktenzeichen,
- Name (ggf. abgekürzt) der Gegenseite (Gericht/Versicherungsgesellschaft),
- Gegenstand des Verfahrens (z. B. Auffahrunfall, Rotlichtverstoß),
- Art und Umfang der Tätigkeit (außergerichtliche Geltendmachung - Sach- und Körperschaden, Verwaltungsverfahren, Klage),
- Beginn und Ende der Tätigkeit, Stand des Verfahrens
- Die Kanzleiaktenzeichen sollten die chronologische Reihenfolge einhalten

Die Art und Umfang der Tätigkeit sollte beschrieben werden, z. B. welche Schäden geltend gemacht werden - Mietwagenkosten, Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden, Verdienstausschlag; welche Besonderheiten ge-

geben waren, z. B. Großschaden, Abrechnung nach Quotenvorrecht, Abfindungsvergleich, urteilsersetzende Erklärung. Bei der Verteidigung in Buß- und Strafgeldverfahren sollte angegeben werden, ob eine Schutzschrift gefertigt wurde. Es wird auf den Beschluss des BGH (NJW 2004, 2748 BRAK-Mitt. 2004, 234) verwiesen. Weiterhin sollte angegeben werden, ob es außerhalb der Hauptverhandlung im gerichtlichen Verfahren eine sonstige Tätigkeit gab (z. B. telefonische, rechtliche Auseinandersetzung mit Gericht).

Es muss erkennbar sein, welches Maß an geistiger Auseinandersetzung bzw. Durchdringung fachbezogener Fragen im Einzelfall zu leisten war (BayAGH BRAK-Mitt. 2003, 138).

Die Fallliste muss eine Plausibilitätsprüfung ermöglichen; sie ist Voraussetzung dafür, die Angaben durch anonymisierte Arbeitsproben stichprobenartig überprüfen zu können. Deshalb sind die aufgelisteten Fälle möglichst genau zu dokumentieren. Wenn eine Plausibilitätsprüfung anhand der Angaben nicht möglich ist, kann die Fallliste zurückgefordert werden.

Angaben zum Gegenstand der Angelegenheit dürfen sich nicht auf bloße Schlagworte (Beratung, Einspruch, Schadensregulierung, Klage aus Schadensersatz) beschränken.

Die Fallliste sollte innerhalb der Bereiche des § 14 d FAO nach gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen unterteilt werden. Die Nummerierung sollte für jeden Bereich gesondert erfolgen.

Einzelne Fälle können unterschiedlich gewichtet werden. Außergerichtliche Tätigkeit, Klage und Berufung bilden i. d. R. einen Fall. Nur wenn dargelegt wird, dass sich die Tätigkeit in der zweiten Instanz auf andere rechtliche Fragen konzentriert, hat oder besondere prozessuale Umstände vorliegen, die mit Blick auf die 2. Instanz die Sache besonders schwierig oder umfangreich erscheinen lassen (BGH, Anwbl. 2010, 798 ff), kommt eine höhere Bewertung in Betracht.

Ein Verfahren ist gerichtlich, sobald ein gerichtliches Aktenzeichen vorliegt, also z. B. auch Mahn-, Strafbefehls- oder Bußgeldverfahren.

Im Recht der Fahrerlaubnis ist auch eine Beratung im Zusammenhang mit dem Mehrfachtäterpunktsystems - bei hinreichender Begründung - berücksichtigungsfähig. Nicht als verwaltungsrechtliches Verfahren wird eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69 a StGB anerkannt.

Eine Bearbeitung ist beendet zum Zeitpunkt des letzten Tätigwerdens in dem jeweiligen Fachgebiet. Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung gehören nicht dazu. Das Ablagedatum ist unerheblich.

#### Link

#### Literatur

[BRAK-Mitteilungen 5/2012, 204 ff.](#)

(Stand März 2014)